



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Potsdam	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Soziale Arbeit Dual-Digital</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021/2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter	
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2022	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	23
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	23

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule Potsdam wurde 1991 nach der Wiedervereinigung gegründet. Es können derzeit 32 Bachelor- und Masterstudiengänge an fünf Fachbereichen studiert werden: Stadt/Bau/Kultur, Bauingenieurwesen, Design, Informationswissenschaften und Sozial- und Bildungswissenschaften. 106 Professor:innen betreuen über 3.500 Studierende und werden dabei von knapp 250 weiteren akademischen und nichtakademischen Mitarbeitenden unterstützt. 2017 ist der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften als letzter Fachbereich auf den neuen, zentralen Campus eingezogen, sodass jetzt alle Fachbereiche an einem Standort vereint sind.

Der von der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang ermöglicht die Spezialisierung in den zwei Studien-tracks „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“ und „Jugendhilfe – Schule – Community“ durch die Kooperation mit anerkannten Praxis-/Transferpartnern. Er startete im Wintersemester 2021/2022 mit einer Pilotphase und ergänzt damit das bestehende Angebot der Hochschule von einem Vollzeit- und einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Das Studium ist nach dem Wochenmodell „3 Tage Hochschule + 2 Tage Praxis“ aufgebaut. Die Lehre findet sowohl in Präsenz als auch digital (synchron, asynchron, hybrid) statt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Kontaktzeit, 1.800 Stunden Praxis und 1.800 Stunden Selbstlernzeit. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, wovon 17 Pflichtmodule sind. Zusätzlich werden vier Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei ausgewählt werden. Zusätzlich zu den Modulen wird im sechsten Semester die Bachelorarbeit verfasst. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Das Studium bildet die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Absolvent:innen erhalten auf Antrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in. Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3BbgHG nachweist sowie einen unterschriebenen Bildungsvertrag mit einem von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praxis-/Transferpartner vorlegt. Dies regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs unter § 3 Abs. 2.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Hochschule präsentiert den Gutachter:innen den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ in seiner Pilotphase. Die Hochschule möchte sich mit dem Studiengang sowohl auf die Digitalisierung der Lehre als auch auf die digitalen Instrumente in der Sozialen Arbeit fokussieren.

Die Gutachter:innen würdigen die Neugründung des Studiengang und erachten die Schwerpunktsetzung als sinnvoll und spannend. Die Studierenden und die Praxispartner:innen begrüßen die Etablierung eines dualen Studiengangs im Bereich der Sozialen Arbeit.

Die Gutachter:innen heben die Mentoring-Fortbildung für Praxispartner:innen und die umfassenden Kooperationsverträge zwischen Hochschule, Praxispartner:innen und Studierenden positiv hervor.

Die Gutachter:innen erkennen, dass die Studierenden eine enge Bindung zu ihren Praxispartner:innen haben, aber die Nähe zur Hochschule bisher fehlt. Die Studierenden nutzen, nach eigenen Angaben, bisher kaum die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule. Die Bindung zur Fachhochschule sollte demnach ausgebaut werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang (SPO) als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Die Studiengangstruktur ist im Wochenmodell (3 Tage Fachhochschule und 2 Tage Praxis) angelegt. Der Studiengang begann erstmals im Wintersemester 2021/2022 und ist mit einer Pilotphase von 2021-2023 angedacht. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang ist generalistisch ausgerichtet mit zwei vertiefenden fachlichen Schwerpunkten „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“ und „Jugendhilfe-Schule-Community“, in deren Arbeitsfeldern die Praxistätigkeit absolviert wird.

In der Bachelorarbeit (10 CP) bearbeiten die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden. Die Bachelorprüfung besteht aus dem Verfassen der Bachelorarbeit und einer mündlichen Präsentation (Disputation) der Arbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG sowie ein unterschriebener Bildungsvertrag mit einem von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praxis-/Transferpartner.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit Dual-Digital“ wird gemäß § 2 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Es liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, wovon 17 Pflichtmodule sind. Zusätzlich werden vier Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei ausgewählt werden. Die Bachelorarbeit ist keinem Modul zugeordnet und wird zusätzlich erbracht. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Grundausbildung erfolgt zusammen mit Studierenden des Präsenz-Studiengangs „Soziale Arbeit“. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt sowie aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Bachelorprüfung umfasst 10 CP und besteht aus dem Verfassen der Bachelorarbeit und einer mündlichen Präsentation (Disputation) der Arbeit.

Pro CP sind gemäß § 5 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.800 Stunden auf Kontaktzeit, 1.800 Stunden auf Praxis und 1.800 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 24 der Rahmenordnung für Studium und Lehre gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 24 der Rahmenordnung für Studium und Lehre bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutacher:innen finden einen neu geschaffenen Studiengang in der Pilotphase mit dual-digitalem Konzept vor. Die Gespräche vor Ort sind gekennzeichnet von einem reflektierten Umgang mit aufgezeigten Stärken und Schwächen des Studiengangs. Der Fokus der Gespräche lag insbesondere auf dem dualen Studienkonzept und der Einbindung der Praxispartner:innen, der Studierbarkeit sowie der Entwicklungsperspektive des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der dual-digitale Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist ein dualer und generalistisch ausgerichteter Studiengang und orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit. Der Studiengang vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Er befähigt die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Techniken, Erkenntnisse und Methoden sowie berufsbezogener Kompetenzen zum selbständigen beruflichen Handeln in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus fördert das Studium insbesondere die digitale Medienkompetenz der Studierenden.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, Methoden empirischer Sozialforschung im Feld Sozialer Arbeit anzuwenden, ihr berufliches Handeln theoriebezogen zu durchdenken und zu begründen; sie haben die Kompetenz erworben, ihr berufliches Handeln im persönlichen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren und sie haben eine professionelle Haltung ihrem Handlungsfeld gegenüber entwickelt. Die Schwerpunktsetzung im Studium orientiert sich insbesondere auf die Studententracks Soziale Arbeit in Jugendhilfe, Schule und Community sowie Soziale Arbeit in Sozialen Diensten von öffentlichen und freien Trägern.

Durch das Grundlagenstudium, regelmäßig praxisintegrierende Studienanteile und ein spezifisch angelegtes Forschungs- und Projektstudium erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum planvollen Vorgehen von der Entwicklung einer Konzeption über die Durchführung bis zur Evaluation sowie zum teamorientierten aber auch selbständigem individuellen Handeln in kommunikativen Prozessen mit unterschiedlichen Akteuren und sind in der Lage ihre Ergebnisse sowohl schriftlich als auch in Präsentationen zu dokumentieren und ihren Arbeitsprozess kritisch zu reflektieren.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihr berufliches Handeln auch juristisch und sozialpolitisch einzuordnen sowie kritisch zu analysieren. Sie sind aufgrund der engen und kontinuierlichen Verzahnung von Praxis und Theorie im dualen Studium und der damit verbundenen Studieninhalte vorbereitet, um direkt in adressatenorientierten Handlungsfeldern, im Bereich der Verwaltung und im Management von sozialen Einrichtungen zu arbeiten.

Das Studium bildet die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Absolvent:innen erhalten auf Antrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. als Sozialpädagog:in. Darüber hinaus sollen in diesem Studiengang die für die Profession Soziale Arbeit erforderlichen persönlichen Anforderungen und Haltungen herausgebildet und vor dem Hintergrund praktischen Handelns in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten reflektiert werden. Das bedeutet, im Studiengang wird die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses gefördert, das zur eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit der Praxis der

Sozialen Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene in ethisch angemessener Weise befähigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass das bisherige Studienangebot in der Sozialen Arbeit, nämlich die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit – Online“ und „Soziale Arbeit Präsenz“, um einen weiteren Studiengang ergänzt wird. Bereits seit langem gibt es an der Hochschule ein Interesse an digitalen Lehrformaten, aber auch den digitalen Instrumenten der Sozialen Arbeit, weshalb man sich für diesen Schwerpunkt und Titel des Studiengangs entschied. Bei der Schaffung des neuen Studiengangs wurde außerdem die Praxis nach ihren Bedarfen gefragt und in den Prozess involviert. Neben der Praxis äußerten auch Studierende den Wunsch nach einem dualen Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit. Die Gutachter:innen begrüßen die Schaffung des Studiengangs als Antwort auf die Bedarfsermittlung und rechnen mit einer hohen Nachfrage.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die Herausforderungen eines dualen Studiengangs. Laut Gutachter:innen liegt die größte Herausforderung darin, dem Sog der Praxis zu widerstehen. Trotz dualer Studienform hat der Studiengang den Anspruch, wissenschaftlich und generalistisch zu bleiben. Die Hochschule ist sich der Herausforderung bewusst und nimmt diese an. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sich die Studierenden bisher wenig mit der wissenschaftlichen Seite der Sozialen Arbeit identifizieren und sich dafür selbst als „Praktiker:innen“ bezeichnen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, das Selbstverständnis ihrer Studierenden stärker durch die Zugehörigkeit zur Fachhochschule zu prägen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit dem in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelorniveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte das Selbstverständnis ihrer Studierenden stärker durch die Zugehörigkeit zur Fachhochschule prägen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Modulkonzept verfolgt eine stetige, aufeinander aufbauende Verzahnung zwischen Studium und praktischer Tätigkeit.

In den Transfermodulen der „Integrierten Berufspraxis 001-006“ mit je 15 CP – also 450 Stunden pro Semester – ist die Praxiszeit (300 Stunden) der dual Studierenden bei einem anerkannten Praxis-/Transferpartner in den Arbeitsfeldern der beiden Studententracks „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“ oder „Jugendhilfe-Schule-Community“ integriert. Die Zuordnung des Studententracks erfolgt automatisch über das Arbeitsfeld der Praxisorganisation. Ein Wechsel

zwischen den beiden Tracks ist nicht vorgesehen. Die Studierenden sammeln Erfahrungen im Kontext öffentlicher und kommunaler Aufgabenbereiche sowie in Beratung, Unterstützung und längeren Begleitungen der in diesem Rahmen betroffenen sozialen Gruppen oder aber im Kontext Soziale Arbeit an Schulen und in der Jugendhilfe. Die Studierenden durchlaufen drei aufeinander aufbauende Praxisphasen, nämlich „Hospitationen“, „Assistenz“ und „Transformation“ und werden dabei unter anderem in der Praxisstelle durch ein fachliches Praxismentoring im Verständnis eines agilen Mentoring begleitet.

Die Trackmodule 007-010 bilden inhaltlich trackspezifische Vertiefungen zur unmittelbaren Anwendung und Adaption konkreter theoretischer, methodischer und ethischer Lehrinhalte. Sie stehen als Wahlpflichtmodule im 4. und 6. Semester zur Auswahl und unterstützen damit zum einen den individuellen Übergang der dual Studierenden von der Praxisphase „Assistenz“ zur „Transformation“ und zum anderen den Übergang vom abzuschließenden Studium in die Praxis.

Die generalistische Grundausbildung erfolgt in den Theoriemodulen des Vollzeit-Präsenzstudiengangs Soziale Arbeit (BASA Präsenz) am Fachbereich und bildet somit eine essentielle Schnittmenge zum neuen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“. Lehrangebote zu folgenden Schwerpunkten absolvieren die Studierenden der beiden Studiengänge gemeinsam:

- Grundlagen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
- Rechtliche Grundlagen (Verwaltungs-, Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht)
- Grundlagen der Bezugswissenschaften Psychologie, Soziologie, Erziehungs-, Kultur-, Gesundheits- und Politikwissenschaft, Gender Studies
- Methoden der Sozialen Arbeit
- Organisation und Sozialmanagement
- Sozialforschung

Im sechsten Semester wird zudem die Bachelorarbeit im Umfang von zehn CP verfasst. Bei der Bachelorarbeit handelt es sich nach der Brandenburgischen Hochschulprüfungsordnung nicht um ein Modul.

Die Transfer- und Trackmodule des Studiengangs sind von kleinen Gruppengrößen mit individuellen Lehr- und Lernformaten und Platz für trackspezifische Vertiefungen sowie zur Auseinandersetzung mit den Anforderungen eines dualen Studiums geprägt. Die Vorlesungen dienen dagegen tendenziell der Vermittlung von Grundlagenwissen und finden besonders komprimiert in den ersten drei Semestern des Studiums statt. Begleitet werden sie von studentischen Tutorien zur Diskussion und Verfestigung der Lehrinhalte.

Der Fachbereich blickt auf eine langjährige Tradition im Bereich der Online-Lehre zurück. Der Studiengang knüpft an dieses vorhandene Wissen an und ermöglicht den Studierenden ein selbstbestimmtes und flexibles Studium. Digitalisierte Vorlesungen als eLectures, synchrone Präsenz- sowie Onlineveranstaltungen und asynchrone Lernsituationen ermöglichen den Studierenden eine vielfältige Selbstgestaltung von Lernprozessen. Rein digitale Module sind nicht vorgesehen.

Die Studierenden werden im Studium dafür an die Verwendung des Mahara ePortfolio Systems herangeführt, das zur Abbildung von Lernprozessen, Gruppenarbeiten sowie Präsentationen und Teilen ausgewählter Ergebnisse mit Lehrenden, Mitstudierenden und Praxisstellen dient und eine digitale Dokumentation des gesamten persönlichen Studienverlaufs aufzeigt.

Neben Mahara steht den dual Studierenden ebenfalls die Lernplattform Moodle zur Verfügung, die nahezu alle Lehrveranstaltungen in Form von Moodlekursen abbildet. Hier werden für die Studierenden alle Materialien und Präsentationen veranstaltungsbegleitend zur Verfügung gestellt, Diskussionsforen eröffnet oder studienorganisatorischer Fragen, wie z.B. für die Kurswahl oder den Zugang zur Online-Evaluation geklärt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Die Gutachter:innen halten die beiden Studientracks „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“ und „Jugendhilfe-Schule-Community“ für thematisch sinnvoll. Perspektivisch und nach der vollständigen Etablierung des Studiengangs wäre es wünschenswert, einen weiteren Studientrack hinzuzufügen, um eine größere thematische Breite abzudecken.

Weiterhin wird die Digitalisierung in der Sozialen Arbeit und im Studiengang thematisiert. Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule, woher die Expertise in diesem Bereich kommt. Die Hochschule erläutert, dass insgesamt ein großes Interesse am Thema Digitalisierung im Allgemeinen und an Digitalisierung von Arbeitsprozessen bzw. Mensch-Maschine-Interaktion im Besonderen besteht. Die Hochschule führt weiter aus, dass man sich noch in der Pilotphase befinde und dass aktuell noch keine Software entwickelt werde. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule zu gegebenem Zeitpunkt Informatiker:innen in die Entwicklung einzubeziehen.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Module der Bezugswissenschaften. Es gibt hier Unklarheiten bezüglich der Inhalte der Module. Da das Modulhandbuch die wichtigste Informationsquelle für Studierende und Studieninteressierte ist, empfehlen die Gutachter:innen, die Inhalte der Module Bezugswissenschaften 1.1, 1.2 und 2 weiter auszuführen und die Prüfungen zu konkretisieren.

Sowohl der Theorie-Praxis-Transfer als auch der Praxis-Theorie-Transfer spielen im Studiengang eine herausragende und profilbildende Rolle. Die Kasuistik ist im Studium ein wesentliches Modul, um den Transfer für die Studierenden konkret zu greifen. Die Gutachter:innen fragen die Hochschule wie sichergestellt wird, dass die Lehrenden wesentliche fachliche Grundlagen, die in anderen Modulen gelehrt werden, für die Fallbesprechungen nutzbar gemacht und damit die praktische Anwendung für die Studierenden in der Fallarbeit erfahrbar gemacht werden. Die Hochschule erläutert, dass durch die Digitalisierung der Lehrveranstaltungen alle Lehrende Zugriff auf die Lehrinhalte ihrer Kollegin:innen haben. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dennoch darüber nachzudenken, wie die Studiengangsleitung geeignete Formate für die Vorbereitung und Auswertung der Lehre im Fach Kasuistik sicherstellen kann.

Die Ministeriumsvertreter:innen, die ebenfalls an der Vor-Ort-Begutachtung teilnahmen, berichten, dass sie bereits bei der Entwicklung des Studiengangs eingebunden waren. Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen stellen die Gutachter:innen positiv fest, dass die Studierenden eine professionelle Haltung hinsichtlich des reglementierten Berufs, in dem sie ggf. hoheitlich tätig werden, erwerben. Die Ministeriumsvertreter:innen äußern keinerlei Bedenken gegenüber der Genehmigung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zu gegebenem Zeitpunkt sollten Informatiker:innen in die Entwicklung einbezogen werden.
- Die Module Bezugswissenschaft 1.1, 1.2 und 2 sollten im Hinblick auf ihre Inhalte konkretisiert werden.

- Es wird angeregt, darüber nachzudenken, wie die Studiengangsleitung geeignete Formate für die Vorbereitung und Auswertung der Lehre im Fach Kasuistik sicherstellen kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Entsprechend der gültigen Rahmenordnung für Studium und Prüfung ist im 5. Semester ein Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (national oder international) möglich. Im Rahmen der Mobilität kann eine Kooperation zwischen dem Praxis-/Transferpartner und einer anderen Organisation sinnvoll sein. Alternativ kann der Praxis-/Transferpartner eine auf den Aufenthalt bezogene Freistellung gewähren. Vereinbarungen dazu werden individuell festgelegt und müssen Teil des Bildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxis-/Transferpartner sein.

Auf der Internetseite der FH Potsdam werden Studierende im Bereich „Internationales“ fortlaufend über das Programm der FHP zur Planung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten, zu Partnerhochschulen und zu Fragen der Internationalisierung informiert. Die Mobilitätskoordination des International Office informiert in Einzelberatungen und in Informationsveranstaltungen über Erasmusvereinbarungen und über weitere internationale Kooperationsvereinbarungen sowie über generelle Fragen der Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Anerkennung. Auch das seitens des International Office betreute studentische Team „FHP Connect“ informiert über Studienmöglichkeiten im Ausland im Rahmen einer Veranstaltungsreihe „Wege ins Ausland“.

Über die Förderung von Erasmus+ und PROMOS hinaus stehen interessierten Studierenden zahlreiche finanzielle Förderformate der Hochschule zur Verfügung, aktuell beispielsweise das DAAD-Förderformat „Ostpartnerschaften 2020-2023“.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 24 der Rahmenordnung für Studium und Lehre gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 24 der Rahmenordnung für Studium und Lehre bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da sich der Studiengang noch in der Pilotphase befindet, können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden, ob oder in welchem Maße Mobilität im Studiengang stattfindet. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Hochschule erwartet aufgrund der dualen Studienstruktur des Studiengangs eher weniger Mobilität, stellt ihren Studierenden dennoch geeignete Instrumente zur Verfügung um Auslandsaufenthalte zu absolvieren. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtliche Lehrende tätig. Im Wintersemester 2021/2022 liegt der Gesamtaufwand der Lehre bei 27 SWS und wird gänzlich durch hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs abgesichert. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Lehrbeauftragte sind im ersten Semester nicht vertreten, werden aber in darauffolgenden Semestern eingeplant. Der Studiengang befindet sich bis Ende 2023 in einer Pilotphase mit dem Ziel der Verstetigung und Vergrößerung. Eine Aussage zur Betreuungsrelation kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50 % (13,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Zur persönlichen Weiterqualifizierung und zur Verbesserung der Lehre bietet die Hochschule unterschiedliche Angebote an. So nehmen z.B. alle neuberufenen Professor:innen über das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) an dem mehrjährigen Neuberufenenprogramm „Start me up!“ teil. Anhand von Infowerkstätten und Workshops werden die neuen Lehrenden in die Arbeitsbereiche der Hochschule, die Förderprogramme und Weiterbildungsangebote eingeführt. Durch die hochschuleigene „Zentrale Einrichtung Digitale Lehre“ (ZEDI) werden an der FH Potsdam außerdem Kurse zur Weiterbildung in der digitalen Lehre angeboten. Insbesondere im Zuge der temporären pandemiebedingten Verlagerung auf digitale Lehrformate haben die Lehrenden durchgängig die Möglichkeit, an Kursen zu verschiedenen Programmen teilzunehmen, sich an einem Wiki und einem Showroom zu Best Practice Beispielen zu beteiligen oder sich in einem Online-Selbstlernkurs eigenständig in die nötige Software einzuarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen das Bestreben der Hochschule, Theorie und Praxis im Studiengangskonzept miteinander zu verknüpfen. Wie bereits unter „Curriculum“ ausgeführt, belegen die Studierenden circa 50 % der Module (insgesamt neun Theoriemodule) gemeinsam mit dem Studiengang „Soziale Arbeit Präsenz“ an der Hochschule. Die zweite Hälfte der Lehre wird eigenständig erbracht. Die Transfer- und Trackmodule des Studiengangs sind beispielsweise von kleinen Gruppengrößen geprägt, was die Gutachter:innen begrüßen. Die Gutachter:innen bewerten positiv, dass zum Teil auf Lehrende zurückgegriffen wird, die bereits an der Hochschule sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im dualen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fachhochschule Potsdam ist auf dem Campus Kiepenheuerallee beherbergt und besteht aus Neubauten und umgebauten ehemaligen Kaserneneinrichtungen. Alle Fachbereiche und die Serviceeinheiten sind hier angesiedelt. Außerdem verfügt das Gelände über eine Bibliothek, eine

Mensa mit Cafeteria, einen Campusgarten, ein Café und Grün- und Außenanlagen. Die Seminarräume und PC-Pools erstrecken sich über circa 1.100 m².

Die Bibliothek der FH Potsdam ist eine Zentralbibliothek mit insgesamt fast 250.000 Medieneinheiten und 214 laufend gehaltenen Print-Zeitschriften. Für den Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften sind ca. 85 dieser Zeitschriften sowie ein Bestand von ca. 85.000 Print-Büchern relevant. Der Bestand wurde in den letzten Jahren systematisch mit einem vielfältigen Angebot an elektronischen Medien ergänzt. Insgesamt stehen dem Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften und seinen Studiengängen aktuell ca. 11.000 eBooks und über 6.000 eJournals, stetig anwachsend durch die DEAL-Verträge mit den Verlagen Wiley und Springer, zur Verfügung. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 09:00-19:00 und Samstag von 09:00-14:30 geöffnet.

Dem Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften stehen fünf nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende und eine studentische Hilfskraft zur Verfügung. Sie sind unter anderem in den Bereichen Prüfungsverwaltung, Raumplanung oder EDV angestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 17 der Rahmenordnung Studium und Prüfungen definiert und geregelt. Im Modulhandbuch des Studiengangs „Soziale Arbeit Dual-Digital“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Pro Modul wird eine Prüfung abgelegt.

In den Transfermodulen „Integrierte Berufspraxis“ umfasst die Modulprüfung die bestätigte Praxiszeit und eine digitale Prüfung in Form eines Textes oder einer Videopräsentation im Rahmen der Werkstatt bzw. des Reallabors oder der Kasuistik, die die dual Studierenden in ihre persönlichen Mahara ePortfolios einbinden. Ausnahme bildet das 5. Semester, in dem zusammen mit der Praxiszeit eine mündliche Prüfung zu absolvieren ist.

In den Trackmodulen im 4. und 6. Semester halten die Studierenden ein Referat, um sich vertiefendes Wissen zu ihren trackspezifischen Arbeitsfeldern selbst anzueignen, zu bearbeiten und zu präsentieren.

In den bereits bestehenden Modulen 12 bis 53 werden die Prüfungsleistungen auch für den dualen Studiengang weitestgehend übernommen. Die Nummerierung wurde aus dem Präsenzstudiengang Soziale Arbeit übernommen. Prüfungen finden hier in Form von Klausuren, Präsentationen oder Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen sowie Hausarbeiten statt. In den sieben Modulen, in denen eine Klausur geschrieben wird, können die dual Studierenden alternativ eine digitale andere schriftliche Prüfung mit äquivalentem Zeitpensum ablegen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule schildert, dass es eine lange Tradition der digitalen Lehre gibt. Unter anderem beschäftigt sich die Zentrale Einrichtung Digitale Lehre (ZEDI) mit der Digitalisierung der Lehre

im Ganzen und alternativen, digitalen Prüfungsformaten. Die Erkenntnisse fließen direkt in die Gestaltung der Studiengänge ein. Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass eine gute Varianz an unterschiedlichen Prüfungsformaten im Studiengang vorhanden ist.

Die Gutachter:innen kommen weiterhin zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte je Semester hervorgehen. Im Modulhandbuch ist zudem die Prüfungsform, der Workload, sowie die Lehrveranstaltungsart der Module dokumentiert. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb ein bis zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Zusätzlich wird ein Großteil des Lehrangebots digital synchron und asynchron angeboten, wodurch die Studierbarkeit für dual Studierende erhöht werden soll. Die Verteilung der zwei wöchentlichen Praxistage werden von Semester zu Semester der aktuellen Lehrplanung angepasst. Im Zuge dessen erhalten die dual Studierenden und die Praxis-/ Transferpartner:innen zur eigenen Planungssicherheit durch die Studiengangskoordination ca. sechs bis acht Wochen vor Beginn eines Semesters einen für den Jahrgang zusammengestellten Studienwochenplan.

Die Prüfungen verteilen sich auf die Veranstaltungszeit, Prüfungswoche und veranstaltungsfreie Zeit. Letzteres gilt insbesondere für Hausarbeiten. Prüfungstermine und -inhalte werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verabredet. Laut § 22 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer Prüfung soll spätestens in dem ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden. Die letzte Wiederholung soll innerhalb von 24 Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch abgelegt werden. Abschlussarbeiten können nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Wünsche und Probleme von Studierenden können auf kurzem Arbeitsweg gelöst werden und die Studierenden fühlen sich gut aufgehoben.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule und den anwesenden Studierenden über das Thema Präsenz an der Hochschule. Der Studiengang ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz mit drei Tagen Fachhochschule und zwei Tagen Praxis angelegt. Im Gespräch wird deutlich, dass sich die Studierenden sehr stark mit ihren jeweiligen Praxispartnern:innen identifizieren, die Bindung zur Hochschule aber bisher weniger vorhanden ist. Die Präsenzveranstaltungen werden von den Studierenden des dualen Studiengangs wenig genutzt. Dies ist nach eigenen Angaben hauptsächlich auf lange Fahrtwege, Praxiseinsätze und fehlende Motivation zurückzuführen. Sie greifen auf die digitalen Formate der Veranstaltungen zurück, um die Praxiszeiten flexibler gestalten zu können. Die Studierenden bemängeln, dass es sich bei den digitalisierten Lehrveranstaltungen teilweise um digitalisierte Vorlesungen und nicht um interaktive Formate handelt und beispielsweise das Einbringen von Fragen nicht möglich ist. Der Hochschule

wird daher empfohlen, die Online-Lehre interaktiver zu gestalten. Da sich der Studiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ als Präsenzstudiengang versteht und die digitalisierten Lehrveranstaltungen als Ergänzung zur Präsenz verstanden werden sollen, sollte die Hochschule ihre Studierenden ermutigen an den Lehrveranstaltungen vor Ort teilzunehmen. Des Weiteren empfehlen die Gutachter:innen, das Studium auf der Webseite der Fachhochschule Potsdam dementsprechend nicht als „orts- und zeitflexibel“ zu bezeichnen.

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich beim Wintersemester 2021/2022 um ein hybrides Semester aufgrund der pandemischen Lage handelte.

Die Studierenden berichten weiterhin, dass die Praxiszeiten teilweise von den Praxispartnern:innen nicht eingehalten und die Studierenden beispielsweise für Prüfungen nicht freigestellt werden. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass die Kooperationsverträge mit den Praxispartnern:innen Zeiten für Freistellungen klar regeln. Die Gutachter:innen bestärken die Studierenden, für ihre Rechte einzustehen und empfehlen der Hochschule, eine:n Ansprechpartner:in für die Studierenden bei Problemen oder Unstimmigkeiten mit den Praxispartnern:innen zu benennen.

Die Hochschule hat Mindeststandards an die Vergütung der Studierenden festgelegt. Eine Auswahl an Praxispartnern:innen, die ebenfalls an der Gesprächsrunde teilnehmen, bestätigen, dass sich die Vergütung und auch die Vereinbarungen zur vorlesungsfreien Zeit unterscheiden, aber sich innerhalb der Standards bewegen. Die Studierenden berichten, dass sie individuelle Absprachen mit ihren Praxisstellen bezüglich dem Arbeitspensum in der vorlesungsfreien Zeit treffen.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen aus Sicht der Gutachter:innen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine Vielzahl an Beratungsangeboten, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Online-Lehre im Studiengang sollte interaktiver gestaltet werden.
- Die Hochschule sollte die Studierenden ermutigen, an den Präsenzveranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen.
- Das Studium sollte auf der Webseite der Fachhochschule Potsdam nicht als „orts- und zeitflexibel“ beworben werden.
- An der Hochschule sollte ein:e Ansprechpartner:in für Studierende benannt werden, der/die sich mit möglichen Problemen mit Praxispartnern:innen auseinandersetzt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ ist als praxisintegrierender Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

„Soziale Arbeit Dual-Digital“ ist als dualer Studiengang im Wochenmodell (3 Tage Hochschule und 2 Tage Praxis) an der Fachhochschule Potsdam angelegt. Die Praxiszeit der dual Studierenden beim Praxis-/Transferpartner ist mit 10 ECTS-LP (300 Stunden) pro Semester in das Modul „Integrierte Berufspraxis“ eingebunden und muss vom Praxis-/ Transferpartner schriftlich bestätigt werden. Der Praxis-/ Transferpartner ist verpflichtet, die Qualifikationsziele des Moduls zu erfüllen und dafür ein adäquates Praxismentoring bereitzustellen. Art, Umfang und das geeignete qualifizierte Fachpersonal des Praxismentoring sind in den Grundsätzen zur Anerkennung als Praxis-/ Transferpartner im § 3 Personelle Voraussetzungen und § 4 Durchführung der Praxisphasen sowie im Kooperationsvertrag im § 8 Pflichten des Praxis-/Transferpartners unter Abs. 3 geregelt. Das Absolvieren der Praxiszeit ist Bestandteil der Modulprüfung. Insgesamt bleibt die Modulverantwortung zur „Integrierten Berufspraxis“ bei der Hochschule.

Die Studierenden verbringen ihr Studium kontinuierlich an zwei Lernorten, die systematisch und curricular sowie vertraglich miteinander verzahnt sind. Der Mehrwert für die Studierenden erwächst aus dem Durchlaufen kohärent aufeinander aufbauenden Praxisphasen, in denen sie Fachwissen direkt anwenden und komplementär dazu konkrete Praxissituationen unter fachlicher Begleitung systematisch reflektieren.

An einer Kooperation mit der FHP interessierte Praxisorganisationen werden auf Antrag und nach Prüfung der formalen und inhaltlichen Grundsätze für die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner des Studiengangs als Praxispartner anerkannt. Sind alle Kriterien zur Anerkennung erfüllt, wird ein Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Potsdam und dem anzuerkennenden Praxis-/Transferpartner abgeschlossen. Art, Umfang und gegenseitige Leistungen sind im Kooperationsvertrag insbesondere im § 7 Pflichten der FH Potsdam und § 8 Pflichten des Praxis-/Transferpartners geregelt. Aktuell (Stand 04.10.21) werden Kooperationen mit vier Praxis-/Transferpartnern geschlossen.

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG sowie ein unterschriebener Bildungsvertrag mit einem von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praxis-/Transferpartner.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der duale Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ welcher als Präsenzstudiengang durchgeführt wird, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Vollzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die Studienstruktur wird sowohl Studieninteressierten als auch der Praxis der Wunsch nach einem dualen Studiengang erfüllt, so die Gutachter:innen.

Die Gutachter:innen bewerten das gegründete Strukturremium, zum Austausch zwischen Hochschule und Praxispartnern, als sehr positiv und sinnvoll. Weiterhin sind nach Auffassung der Gutachter:innen die Kooperationsverträge zwischen Hochschule, Praxispartner:innen und Studierenden gut ausgestaltet. Es findet eine verpflichtende Mentoring-Fortbildung für die Praxismentor:innen an der Fachhochschule Potsdam statt, die von den Praxispartner:innen positiv angenommen wird. Die Anforderungen an die Praxismentor:innen sind, laut Gutachter:innen, adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften wird ein ständiger, am aktuellen Fachdiskurs orientierter Austausch zwischen Professor:innen, Mitarbeitenden und Studierenden gepflegt. Im Studiengang „Soziale Arbeit Dual-Digital“ findet ein Einbezug von Praktiker:innen in den Diskurs als ein Kernelement des Transfers statt.

Transfer beschreibt an dieser Stelle das Wirken einer „engaged university“, das den Dualismus von Forschung und Lehre um eine „Third Mission“ ergänzt und als drittes wissenschaftliches Tätigkeitsfeld die Verantwortung zur innovierenden Gesellschaftsbildung meint. Transfer ist eine eigenständig gedachte, konzeptionelle und methodische Aufgabe zur Unterstützung von Praxis durch wissenschaftliches Know-how. Der neue Studiengang wird in diesem Sinne Transfer in den Praxisfeldern der Studientracks „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“ sowie „Jugendhilfe–Schule–Community“ umsetzen und Forschung zur Digitalisierung der Sozialen Arbeit leisten.

Dies erfolgt vorrangig durch Forschendes Lehren und Lernen in den Transfermodulen (Werkstatt, Reallabor und Individuelles Handlungsforschungsprojekt), die aktuelle Themen aus der Praxis aufgreifen. Die Themen der beiden Werkstätten im ersten Wintersemester 2021/22 sind beispielhaft folgende

- Werkstatt „Soziale Dienste von öffentlichen und freien Trägern“: Die digitale Transformation der Sozialen Dienste
- Werkstatt „Jugendhilfe-Schule-Community“ in Kooperation mit dem IkJ Brandenburg (LandKulturJugend): Raumpioniere – Leben im ländlichen Raum

Aus methodisch-didaktischer Perspektive werden akademische Lehrinhalte digital aufbereitet. Die Hochschule folgt damit dem paradigmatischen Wandel nach Kergel und Heidkamp und übersetzt erprobte Formate des forschenden und kooperativen Lernens in digitale Angebote. D.h. nicht nur bestehende Inhalte werden digitalisiert, sondern auch organisatorische Prozessbausteine, wie das Planen und Vorbereiten, das Anleiten, Üben und Betreuen sowie das Prüfen, Korrigieren und Bewerten müssen in adäquate digitale Formate konvertiert werden. Dafür können Ergebnisse des Projektes „studiumDIGITALE“ des Fachbereichs genutzt werden, so z.B. eLectures für ein Viertel des gesamten Curriculums, die Video-Inputs und Begleittexte mit interaktiven Formaten wie Umfragen, Wissenstests und Peer Reviews gewinnbringend verknüpfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet.

Die Hochschule erläutert, dass ein Strukturgremium, welches sich aus Vertreter:innen der Fachhochschule, Vertreter:innen der regionalen Berufspraxis sowie eine gewählten Vertretung der dual Studierenden, zur regelmäßigen Begleitung und Entwicklung des neuen Studiengangs gegründet wurde. Es findet hier ein regelmäßiger Austausch zum Studiengang statt, um Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Fortentwicklung festzulegen, zu überprüfen, anzupassen und zu optimieren. Bisher trifft sich das Gremium alle zwei Monate. Perspektivisch soll der Turnus auf einmal im Semester reduziert werden. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

An der Fachhochschule Potsdam sind Maßnahmen zum Monitoring und zur Sicherung des Studienerfolgs Teil des Qualitätsmanagements der gesamten Hochschulsteuerung. Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre regelt dazu die Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie der internen und externen Rechenschaftslegung. Die Evaluation von Studium und Lehre besteht aus drei Säulen: Evaluation der Studienbedingungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen. Hinzu kommen zwei optionale Säulen: Befragung der Bewerber:innen von Studiengängen und Befragung von Lehrenden in den Studiengängen. Aktuell erfolgt eine hochschulweite Studierenden-Befragung zur Studierbarkeit der Studiengänge. In der Befragung werden die Studierenden auch nach der Modularisierung und ihrem Arbeitsaufwand befragt.

Am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften ist zusätzlich am 09.12.2020 die Rahmenordnung zur Evaluation am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften vom Fachbereichsrat beschlossen worden. Aufgrund der Diversifizierung der Studiengänge am Fachbereich ist die Ordnung als Rahmen gedacht, in dem die Studiengänge angepasste Verfahren zur Lehrevaluation entwickeln sollen, die infolge vom Fachbereichsrat bestätigt werden müssen. Der Evaluationskreislauf wird von einer Arbeitsgruppe (Ergebnisdiskussion, Überprüfung der Verfahren) begleitet, die sich aus Vertreter:innen der Studierenden, den Studiengangsleiter:innen, einem:r Evaluationsbeauftragten und der/m Studiendekan:in zusammensetzt und dem Fachbereichsrat jährlich einen Qualitätsbericht vorlegen soll.

Der dual-digitale Bachelorstudiengang Soziale Arbeit startete im Wintersemester 2021/22 in einer Pilotphase und integriert ein Qualitätssicherungsverfahren. Dieses wird durch ein Monitoring der Studienverläufe der ersten dual Studierenden und möglicher Weiterentwicklungen zur nachhaltigen Etablierung des Studiengangs nach der Pilotphase ab 2023 realisiert.

Die Ziele in der Pilotphase sind:

- eine kontinuierliche Überprüfung und Sicherung der Studierbarkeit des Studiengangs und des Studienfortschritts der Studierenden,
- die kontinuierliche Überprüfung und Sicherung des Workloads, den die Studierenden zur Erreichung ihrer Qualifikationsziele bewältigen müssen.

Weiterführende Ziele zur Konsolidierung des Studiengangs sind:

- die kontinuierliche Überprüfung der Anzahl an Abschlüssen in der Regelstudienzeit,
- die punktuelle Überprüfung des zusätzlichen Mehraufwands der Studiengangsorganisation aufgrund des ständigen Praxistransfers
- die kontinuierliche Überprüfung des Verbleibs der dualen Absolvent:innen in deren Praxisorganisationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang, insbesondere auch die Pilotphase, vielschichtig evaluiert wird. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

Die Studierenden berichten, dass Änderungsvorschläge und Wünsche bisher auf inoffiziellen Wegen kommuniziert werden und die Hochschule Verbesserungsvorschläge offen annimmt und umsetzt.

Die Gutachter:innen halten sowohl die studiengangsübergreifenden als auch studiengangsspezifischen Maßnahmen für geeignet und angemessen. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Fachhochschule Potsdam fokussiert das Ziel, Gleichstellung systematisch als Querschnittsaufgabe in der Struktur- und Entwicklungsplanung umzusetzen. Dabei richtet sich der Blick zunehmend auf Diversity und eine Kultur der Anerkennung, in der Diskriminierung jeder Art missbilligt werden. Die Hochschule versteht sich zudem als familiengerechte Hochschule, die diesbezügliche Maßnahmen prioritär umsetzt. Die Hochschule zählte beim Professorinnenprogramm II zur Spitzengruppe und gilt als Vorbild für chancengerechte Hochschulen. Außerdem positionierte sich die Hochschule im CEW-Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung in der Spitzengruppe. Auch im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundesministeriums für Bildung und Forschung konnte eine gute Beurteilung erzielt werden. Dadurch konnten einerseits weitere Professorinnenstellen etabliert und andererseits neue gleichstellungspolitische und familienfreundliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Prämissen der Hochschule werden durch die Gleichstellungsbüros unterstützt, die sich mit einem großen Themenspektrum in Kontext gender- und diversitätsbewussten Lehrens und Lernens sowohl an Lehrende, Mitarbeitende wie auch Studierende richten. Zudem hat der Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften eine Antidiskriminierungsbeauftragte ernannt, um Studierende beratend bei Fragen von Diskriminierung zu unterstützen und ein Diversity-Leitbild gegen jede Form von Diskriminierung zugunsten eines anerkennenden Umgangs im Fachbereichsrat verabschiedet.

Die für den vorliegenden Studiengang geltenden Regelungen zum Nachteilsausgleich beruhen auf den Bestimmungen in § 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfung der Fachhochschule Potsdam. Diese Regelungen beziehen sich auf die Inanspruchnahme von Schutzfristen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen zur Elternzeit, auf eine angemessene Anpassung oder auch Modifikation von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studierenden mit Pflegepflichten sowie bei Studierenden mit Beeinträchtigungen oder auch bei ausländischen Studierenden. In den Regelungsrahmen sind am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften die Studiengangsleitung respektive verantwortliche Lehrende, speziell Beauftragte (Familienbeauftragte, Inklusionsbeauftragte) sowie der Prüfungsausschuss mit einbezogen, um auch individuell angemessene Nachteilsausgleiche zu treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung der jeweiligen Hochschule war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Brandenburg ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in. Dr. Ruth Limmer, Technische Hochschule Nürnberg
Prof. Dr. Matthias Nauerth, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Kerstin Hofmann, Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- c) Studierender
Florian Wilken, Universität Vechta

Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion nahmen aus folgenden Ministerien teil (§ 35 Abs. 2 MRVO):

- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Brandenburg

- Landesamt für Soziales und Versorgung, Brandenburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	09.02.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, Lehrende des Studiengangs, Praxispartner:innen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)